

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Delegierten Richtlinie (EU) 2020/362 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 67 vom 5. März 2020)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

In Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG erhält Eintrag 14 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|----------------------|
| <p>14. Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken bis zu einem Anteil von 0,75 Gewichtsprozent im Kältemittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) für den Betrieb (vollständig oder teilweise) mit einem elektrischen Heizgerät mit einer durchschnittlichen elektrischen Nutzleistungsaufnahme von < 75 W unter konstanten Betriebsbedingungen; ii) für den Betrieb (vollständig oder teilweise) mit einem elektrischen Heizgerät mit einer durchschnittlichen elektrischen Nutzleistungsaufnahme von ≥ 75 W unter konstanten Betriebsbedingungen; iii) für den vollständigen Betrieb mit einem nichtelektrischen Heizgerät. | <p>Vor dem 1. Januar 2020 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge</p> <p>Vor dem Donnerstag, 1. Januar 2026 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge</p> | <p>X[“]</p> |
|---|---|----------------------|